

51/4



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Juni 1982

Nr. 1691

HEINRICHSWIL: Einzonung Gewerbezone

Die Einwohnergemeinde Heinrichswil unterbreitet dem Regierungsrat die Einzonung eines Teils des Areals der Firma Wyss, Samen und Pflanzen AG, in die Gewerbezone zur Genehmigung.

Das Grundstück der Firma Wyss liegt ausserhalb der rechtsgültigen Bauzone, im Landwirtschaftsgebiet. Die Gebäulichkeiten sind entlang der heutigen Bauzonengrenze konzentriert. In diesem Bereich weist der Gärtnereibetrieb einen gewerblichen Charakter auf. Die Einzonung eines 80 m breiten Streifens parallel zur Bauzonengrenze in die Gewerbezone ist daher zweckmässig. Die Erschliessung des Gärtnereibetriebes erfolgt, wie bisher, über die bestehende Ein- und Ausfahrt an der Kantonsstrasse. Zur angrenzenden Wohnzone sowie zum nordöstlich anschliessenden Landwirtschaftsgebiet ist ein 6 m breiter Grünstreifen geplant.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Januar bis 25. Februar 1982. In dieser Zeit ging von der Firma Wyss eine Einsprache ein, die sich gegen die im Plan vorgesehene Breite des Grünstreifens von 8 m richtete. Der Gemeinderat hat daraufhin die Mindestbreite des Grünstreifens auf 6 m reduziert, womit die Einsprache gütlich erledigt und der Plan genehmigt werden konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Die vorliegende Neueinzonung ist im rechtsgültigen GKP nur teilweise und nur als Sanierungsgebiet enthalten; das Areal der Firma Wyss ist deshalb im Trennsystem zu entwässern. Das kanalisationstechnische Erschliessungskonzept ist rechtzeitig vor Ueberbauung oder spätestens mit der kommenden GKP-Revision zu projektieren und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan "Einzonung Gewerbezone" der Einwohnergemeinde Heinrichswil wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird aufgefordert, gemäss den materiellen Bemerkungen das kanalisationstechnische Erschliessungskonzept rechtzeitig vor Ueberbauung oder mit der Gesamtrevision des generellen Kanalisationsprojektes (GKP) ausarbeiten zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft einzureichen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1982 noch vier von der Gemeinde unterzeichnete Pläne zuzustellen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 168) KK
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Schärer

Bau-Departement (2) CA

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Ammannamt der EG, 4511 Heinrichswil, mit Belastung im KK
EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4511 Heinrichswil, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Ingenieurbüro Rud. Enggist, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Beauftragter für Natur- und Heimatschutz

Amtsblatt Publikation:

Der Teilzonenplan Gewerbezone (Areal Gärtnerei Wyss) der Einwohnnergemeinde Heinrichswil wird genehmigt.

